

Betreff Zukunft Grundschulkinderbetreuung und Rechtsanspruch

Dezernat/e VI/51

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Stadtverordnetenversammlung

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die Einführung des Rechtsanspruch auf "Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab 2026" muss schrittweise vorbereitet und umgesetzt werden. Ein Maßnahmenpaket umfasst inhaltliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen die notwendig sind, um die Angebote Zukunfts- und Konkurrenzfähig aufzustellen.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter im SGB VIII verortet ist.
 - 1.2. demnach der Betreuungsumfang an Werktagen acht Stunden täglich beträgt, im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Ganztagsangebote (7.30-15.30 Uhr).
 - 1.3. demnach eine Schließzeit der Betreuungseinrichtung von jährlich bis zu vier Wochen während der Schulferien vereinbart werden kann (acht Wochen Ferienbetreuung).
 - 1.4. eine Projektgruppe zur Umsetzung des Rechtsanspruchs gebildet und die Arbeit aufgenommen wurde. Notwendige Schritte sind abgestimmt und in einer Projektstruktur dargestellt. Die Steuerungsgruppe ist durch Dezernat III/40 sowie Dezernat VI/51 besetzt.
 - 1.5. die Teilprojektleitungen über den aktuellen Stand ihrer Teilprojekte berichten.
 - 1.6. die entscheidenden Leitplanken des Landes fehlen. Ohne entsprechende Rahmenbedingungen ist die Ausgestaltung bzw. Umsetzung des Rechtsanspruchs nicht möglich.
 - 1.7. die Träger der Betreuungsangebote nach § 15 Hess. Schulgesetz (Fördervereine und Freien Träger) zukunfts- und konkurrenzfähig aufgestellt werden müssen.
 - 1.8. zwei Beitragsmodelle im Model 1 beim Pakt für den Nachmittag bestehen. Damit liegt eine Benachteiligung der Eltern an zwei Standorten vor.
 - 1.9. Unterstützung und damit ein Anreiz für den Weg in den Pakt für den Nachmittag geschaffen werden muss. Die Attraktivität der Landesprogramme muss primär durch das Land Hessen gesteigert werden.
 - 1.10. die Umwandlung der Betreuenden Grundschulen in Schulsozialarbeit weiter fortgesetzt wird und ab dem Schuljahr 2027/28 abgeschlossen sein soll.
2. Es wird beschlossen, dass
 - 2.1. die Betreuungsangebote weiterhin täglich zwei Zeitmodule bis 15.00 oder 17.00 Uhr umfassen.
 - 2.2. weiterhin ein Ferienangebot im Umfang von neun Wochen jährlich gewährleistet wird und die Schließzeit damit drei Wochen während der Hessischen Schulferien beträgt.
 - 2.3. die Projektgruppe beauftragt wird, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter sowie die dazu notwendigen Maßnahmen der Teilprojekte, umzusetzen.
 - 2.4. das Zuschussmodell für die Träger der Angebote nach dem Hess. Schulgesetz ab 01.08.2023 (Schuljahr 2023/24) modifiziert wird.
 - 2.5. Pädagogische Fachkräfte flächendeckend analog S 8 b SuE eingruppiert und bezuschusst werden. Hierdurch entstehen jährlich Mehrkosten i. H. v. 2.114.975,50 € (unterjährig in 2023: 881.239,78 €).

- 2.6. Pädagogische Leitungen mit entsprechender Qualifikation nach Einrichtungsgröße plus 20 % Leitungsfreistellung bezuschusst werden. Hierdurch entstehen jährlich Mehrkosten i. H. v. 487.922,83 € (unterjährig in 2023: 203.301,18 €).
- 2.7. die Deckelung des Verwaltungsoverhead auf 100 Kinder entfällt. Hierdurch entstehen jährlich Mehrkosten i. H. v. 648.043,41 € (unterjährig in 2023: 270.018,09 €).
- 2.8. zum 01.08.2023 die Elternbeiträge von 30 € für Modul 1 an Fritz-Gamsberg-Schule und Justus-von-Liebig-Schule entfallen.
- 2.9. eine Vorbereitungsressource für den Weg in den Pakt für den Nachmittag in Höhe von einmalig 24.000 € je Standort zur Verfügung gestellt wird. Hierdurch entstehen jährlich Mehrkosten i. H. v. 72.000 €.
- 2.10. weiterhin keine kommunalen Mittel in den schulischen Vormittag einfließen.
- 2.11. die Budgetbedarfe in Höhe von 1.426.559,05 € für 2023 werden dem Budget von Dezernat VI/5109 zugesetzt. Die Budgetbedarfe in Höhe von 3.322.941,74 € ab 2024 werden zum Haushalt angemeldet. Die Eingabevorgaben werden jährlich um diese Beträge erhöht.
- 2.12. Dezernat VI/5109 i.V. mit Dezernat III/20 werden beauftragt, die haushaltstechnischen Umsetzungen vorzunehmen.

D Begründung

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

Das im Oktober 2021 beschlossene Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) stellt die Rechtsgrundlage zur Einführung des „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab 2026“ dar. Artikel 1 und 2 des Gesetzes definieren Änderungen des Achten Sozialgesetzbuch, insbesondere die Einführung des neuen Absatz 4 § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz):

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Der Absatz beschreibt zwei grundsätzliche Regelungen:

1. *„Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich ... im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen“*

Bedeutet: 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr = 8 Stunden

Mit Beschluss der StVV 0178 vom 03.05.2018 wurden die Zeitmodule für die Betreuungsmodelle im Grundschulalter durch Fördervereine und Freie Träger, Betreuende Grundschulen und Horte vereinheitlicht. Es werden zwei Module angeboten: $\frac{3}{4}$ -Platz bis 15.00 Uhr und Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr.

Eine Reduzierung des Betreuungsangebots auf 15.30 Uhr hätte Auswirkungen auf den etablierten Wiesbadener Standard. Es impliziert Qualitätsverluste und schmälert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ziel: Weiter zwei Zeitmodule bis 15.00/17.00 Uhr.

2. „Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.“

Bedeutet: 12 Wochen Schulferien abzgl. 4 Wochen Schließzeit = 8 Wochen Ferienbetreuung

Ebenfalls wurde mit Beschluss der StVV 0178 vom 03.05.2018 ein Angebot von 9 Wochen Ferienbetreuung festgelegt. Im Status Quo regelt die Dienstleistungskonzession für die Angebote der Fördervereine und Freien Träger nach § 15 Hessisches Schulgesetz (HSchG) je Schuljahr ein Ferienangebot von neun Wochen inklusive drei Wochen Schließzeit während der Schulferien. Bei der Berechnung des Ferienangebotes können bewegliche Ferientage berücksichtigt werden, die letzten Schultage vor Beginn der Ferien werden nicht mitgerechnet. Eine Erweiterung der Schließzeit auf vier Wochen im Jahr bedeutet gleichermaßen die Verringerung des Ferienangebots um 1 Woche.

Ziel: Weiter 9 Wochen Ferienbetreuung.

Status Quo Umsetzung Wiesbaden

Mit Beschluss 0245 der StVV vom 17.09.2020 wurde Dezernat VI/51 beauftragt, „als zuständiges Dezernat für alle Angebote der Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern gemäß Schulgesetz sowie SGB VIII, die Umsetzung des Rechtsanspruchs sicherzustellen, organisatorisch und inhaltlich vorzubereiten sowie den finanziellen Aufwand zu beziffern und diesen den voraussichtlichen Finanzhilfen gegenüberzustellen. Die dazu notwendigen Schritte und eine Projektstruktur sind in einer gesonderten Sitzungsvorlage darzustellen, sobald die Rahmenbedingungen von Bund und Land vorliegen“.

Trotz der weiterhin unklaren Rahmenbedingungen vom Land wurde früh eine Projektgruppe in der LH Wiesbaden gebildet, welche Ihre Arbeit bereits aufgenommen hat. Eine Projektstruktur ist erstellt, Projektaufträge sind formuliert und abgestimmt. Die Steuerungsgruppe besteht aus Dezernat III/40 und Dezernat VI/51:

Dezernat III StR Imholz, III/Bildungsplanung und AL 40

Dezernat VI StR Manjura, AL 51, 5109 AbtL.

In der Abteilung 5109 wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet. Erforderliche Maßnahmen sind identifiziert und in diversen Teilprojekten abgebildet.

Teilprojekt (TP)	TP-Leitung	Ziele
Finanzen	4004	Zentrale Umsetzung Förderprogramme Controllen der Fördermittelanträge und Verwendungsnachweise
Bau	4003	Sicherstellen der Raumkapazitäten -Bestandsaufnahme -Ausarbeitung der erforderlichen Maßnahmen -Priorisierung der Maßnahmen -Festsetzung der zwingenden Maßnahmen zur Sicherstellung -Umsetzung der Baumaßnahmen
Gem. Raumnutzung	4003 und 5109	Qualitative und quantitative Raumausstattung -Grundlagen der Raumqualität definieren -Rahmenkonzept für Einrichtungen erarbeiten -Sicherstellung des Rahmenkonzepts -Katalog mit Regelungen/Maßnahmen erstellen -Budgetbedarfe definieren

Personal	5109	Ausreichend Fachkräfte sicherstellen -Attraktivität der Arbeitsplätze -Maßnahmen zur Sicherstellung Fachkräfteschlüssel -Regelungen und Maßnahmen beschreiben -Priorisierung und Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen -Budgetbedarfe einschätzen
Mittagessen	5109	Sicherstellung und weiterer Ausbau des Qualitätsmanagement (Grund- und Weiterführende Schulen) -Kontrolle/Dokumentation Qualitätssicherung -Standards überprüfen/anpassen -Wirtschaftlichkeitsberechnung Elternbeiträge -Abrechnung und Abrechnungssysteme; Verfahren prüfen -Vergabeverfahren Caterer/Wettbewerb -Mensa der Zukunft, wie sieht diese aus?
Infrastruktur	4004	Bedarfe bei 90% Versorgungsquote für -Schulsekretariate -Schulhausmeister -Reinigungsstandards und -intervalle
Qualität	51.1	Ermittlung Ressourcenbedarf LHW -Gesamtressource guter Ganztags -Landesressourcen? -Einnahmen aus Elternbeiträgen? -Bedarf an kommunalen Zuschüssen? -Gemeinsam mit Fachabteilung modifiziertes Zuschussmodell entwickeln
Jugendhilfe Standards	5109	Voraussetzungen sind beschrieben fachlich-inhaltlich, formal, strukturell -Rahmenkonzept für Einrichtungen erarbeiten -Kooperationsvereinbarung entwickeln (Schule, Träger, ggf. Dritte) -Rechtsgrundlagen für Umsetzung prüfen, einen Katalog erstellen -Auswirkungen und Anforderungen für Träger formulieren -Leitplanken für Budgetbedarfe Anschluss-TP Kooperation
Kooperation Schule/Jugendhilfe	5109	Rahmenbedingungen für gelingende Kooperation im Ganztags

Teilprojektstände

Die Teilprojektstände werden mittels regelmäßiger Abfragen und in Projektsitzungen erhoben sowie ausgewertet. Die TP-Leitungen beschreiben im Folgenden den aktuellen Stand ihrer Teilprojekte.

Finanzen

Zunächst wurden Aufgaben und Zuständigkeiten in der Teilprojektgruppe verteilt. Verantwortungsbereiche bilden sich in der Kommunikation mit der WiBank sowie der Mittelabrufe und Nachweise. Ein weiterer Baustein ist die Verortung im Haushaltsplan und dem Budgetvollzug. Hinzu kommt die Beschaffungsorganisation bei Freien Trägern und Fördervereinen.

Das Investitionsbeschleunigungsprogramm umfasste eine Zuteilung von 3 Mio. €; zwölf Wiesbadener Maßnahmen wurden in die Förderliste aufgenommen.

Bau

Eine Maßnahmenliste mit Priorisierung und Kategorisierung der Grundschulen wurde erstellt, als Messgröße dient der Flächenbedarf von Küche und Mensa. Mit Stand August 2022 können folgende Ergebnisse berichtet werden:

An 11 Schulen besteht aktuell keine ausreichende Mensafläche, um den Bedarf in 2026 decken zu können; die Standorte wurden betrachtet, für etwa die Hälfte liegen Ergebnisberichte vor. An 14 weiteren Standorten wurde bereits mit Maßnahmen begonnen deren Abschluss bis 2026 geplant ist. Eine ausreichende Mensafläche in 2026 weisen heute bereits 14 Standorte auf, drei weitere Schulen erfüllen das Musterraumprogramm da Neubauten. Die Förderschulen mit Grundschulzweig sind ebenfalls zu betrachten, hier fehlen Bestandsaufnahme, Bewertung, Priorisierung.

Das TP meldet bereits jetzt Verzug, die Projektleitung im Schulamt ist unbesetzt. Es herrschen Personal-mangel im Schulbau und Kapazitätsprobleme bei den Dienstleistern 64 und der WiBau. Es ist davon auszugehen, dass die notwendigen Machbarkeitsstudien nicht zeitnah nach Auftragserteilung zur Umsetzung kommen. Die Anzahl der Projekte ist insgesamt zu hoch, bereits angestoßene Bauprojekte stocken in der Umsetzung.

Gemeinsame Raumnutzung

Leitlinien zur Raumnutzung wurden zwischen dem Amt für Soziale Arbeit, dem Städtischen Schulamt und dem Staatlichem Schulamt definiert. Diese wurden Ende letzten Jahres unterschrieben. In diesem Rahmenkonzept wurde die (gemeinsame) Nutzung und Gestaltung der Räumlichkeiten in Grundschulen vereinbart, Raumkonzepte sind zwischen Schule und Kooperationspartnern zu entwickeln. Als nächstes steht an die praktische Umsetzung mit den Schulen und Betreuungsträgern.

Personal

Zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs wurde eine gemeinsame Kooperationsstelle „Fachkräftegewinnung“ der Abteilung 5109 Grundschulkinderbetreuung und Ganztägige Angebote und der Abteilung 5102 Kindertagesstätten eingerichtet und besetzt. Schwerpunkte liegen in der Weiterentwicklung der Seite „wiesbadenRzieht.de“ und damit verbunden der Optimierung der Praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA) des Erzieher*innen-Berufs. Weiterhin geprüft werden alternative Ausbildungsformen, abgestimmt auf die Tätigkeit auch in der Grundschulbetreuung.

Um die Attraktivität für das Berufsbild in den Fokus der Öffentlichkeit zu bringen sind umfassende Werbemaßnahmen geplant. Unterschiedliche Personenkreise sollen über unterschiedliche Medien angesprochen werden, spezifische Maßnahmen sollen das Interesse des pädagogischen Personals steigern.

Mittagessen

Das Qualitätsmanagement Mittagessen wird weiterentwickelt. Ausstattungsstandards in Küchen und Mensen wurden überarbeitet und befinden sich im Abstimmungsprozess. Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse bewertet Einnahmen/Elternbeiträge versus Ausgaben/Catererkosten. Hierzu ist eine gesonderte Sitzungsvorlag in Vorbereitung.

Infrastruktur

Das TP meldet noch keinen offiziellen Start. Das Starke Heimat Gesetz und die darauf aufbauende Verwaltungsvereinbarung zwischen Land Hessen und Stadt Wiesbaden bietet Budget, um Stundenanpassungen im Bereich der Schulsekretariate und der Schulhausmeister vorzunehmen. Damit kann einem wesentlicher Kritikpunkt der Schulen, zu wenig Stunden in Sekretariaten und bei den Hausmeistern im Ganztage, entgegnet werden. Notwendig ist eine abgestimmte Kommunikation zwischen Schulamt und Amt für Soziale Arbeit.

Qualität

Was braucht eine qualitativ gute Betreuung? Zur Vorbereitung einer qualitativen Ressourcenausstattung wurden verschiedene Schritte unternommen. Zunächst wurde in Form von Vergleichsberechnungen Ressourcentransparenz der beiden Modelle (§ 15 und PfdN) geschaffen, beides bezogen auf den Status Quo. Aktuell sind notwendige Optimierungsbedarfe des Zuschussmodells entwickelt und Teil dieser Sitzungsvorlage.

Jugendhilfe Standards und Kooperation Schule/Jugendhilfe

Beide Teilprojekte laufen organisatorisch zusammen. Ein erstes Rahmenkonzept im Pakt für den Nachmittag wird erarbeitet. Die TP-Leitung meldet Schwierigkeiten in der Umsetzung, da elementare Leitplanken des Landes immer noch fehlen. Zur adäquaten Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 benötigt es dringend Klarheit in aktuell noch ungeklärten Punkten:

Rechtsanspruchserfüllende Angebotsformate

Noch unklar ist die Stellung der derzeitigen Angebote nach § 15 (1) Nr. 1 HSchG (Betreuungsangebote der Schulträger). Wird das in Wiesbaden etablierte Betreuungsangebot über Fördervereine und Freie Träger rechtsanspruchserfüllend sein?

Rechtliche Ausgestaltung

Es bestehen bisher keine Vorgaben für Standards im Hinblick auf die Verankerung im SGB VIII. Werden künftig Betriebserlaubnisse und damit eine Einrichtungsaufsicht nach § 45 SGB VIII verpflichtend? Bedarf es in Zukunft der Anerkennung als Träger der Jugendhilfe für Fördervereine und Freie Träger lt. § 75 SGB VIII?

Ressourcenausstattung

Aktuell werden die durch das Hess. Kultusministerium zur Verfügung gestellten Stellenressourcen mit 48.000 € je Vollzeitäquivalent hinterlegt, es existieren keine Anforderungen an eine berufliche Qualifikation (kein Fachkräftegebot). Aus der Praxis wird flächendeckend rückgemeldet, dass dieser Betrag nicht ausreichend bemessen ist.

Fachkräftestandards

Um die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen zu erhöhen, wurde ein Fachkräfteschlüssel in Wiesbadener Grundschulbetreuungen eingeführt. Nach diesem Fachkräfteschlüssel sind für 25 Betreuungsplätze mindestens 1,5 Stellen (Vollzeitäquivalente) mit ausgebildeten Fachkräften zu besetzen. Davon ist die Vollzeitstelle mit einer pädagogischen Fachkraft nach § 25 b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) zu besetzen. Die halbe Stelle kann auch mit Personen besetzt werden, welche über ein Zertifikat als qualifizierte Grundschulkinderbetreuerin/qualifizierter Grundschulkinderbetreuer der LH Wiesbaden oder anderer Kommunen verfügen.

In den Ganztagsformaten des Landes (Profile und Pakt für den Nachmittag) gibt es bisher keinen Fachkräfteschlüssel. Wird es in Zukunft einen solchen Fachkräftestandard seitens des Landes geben?

Auswirkung: Ohne klare Rahmenbedingungen, einer auskömmlichen Finanzierung sowie den notwendigen inhaltlichen, strukturellen und rechtlichen Vorgaben ist die Umsetzung und Ausgestaltung durch die LH Wiesbaden nicht möglich.

Der Wiesbadener Kooperationsvertrag zwischen Grüne, SPD, Linke und Volt besagt dazu:

„Da sich der Bund und die Länder auf einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ab 2026 geeinigt haben, werden wir die entsprechenden Mittel für den bedarfsgerechten Ausbau vor allem der Gelegenheiten zum Mittagessen und auch der dann notwendigen Personalausweitung für Betreuung und Förderung bereitstellen. Dies immer kombiniert mit der Forderung an Land und Bund, einen Großteil der Investitionskosten, aber auch der notwendigen laufenden Personalkosten zu übernehmen. Auch hier muss gelten: wer bestellt, bezahlt. Die Projektgruppe zum Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz, die auf Verwaltungsseite eingerichtet wurde, begleiten wir konstruktiv und erwarten eine kontinuierliche Berichterstattung über den Fortgang der vorbereitenden Arbeiten“.

Entwicklung Zuschussmodell

Zur erfolgreichen Umsetzung des Rechtsanspruchs ist sicherzustellen, dass die Angebote nach dem HSchG durch Fördervereine und Freie Träger zukunfts- und konkurrenzfähig aufgestellt werden. Dies macht eine Modifizierung des Zuschussmodells dringend notwendig.

Die von der Abteilung Grundschulkinderbetreuung und Ganztägige Angebote beauftragten Fördervereine und Freien Träger entwickelten sich in den letzten Jahren zu Einrichtungen mit unternehmensähnlichen Strukturen, die unter anderem Budgetverantwortung für mehrere 100.000 €, Arbeitgeberfunktion, Personalverantwortung uvm. einschließen. Der Fachkräftemangel macht es zunehmend schwieriger, Personal zu akquirieren und den Anforderungen der Eltern, von Politik und Gesellschaft gerecht zu werden. Hier ist es notwendig, Wettbewerbsnachteile auszugleichen, um damit die Betreuungsqualität sukzessive zu steigern. Folgende Handlungsfelder sind identifiziert und sollen bereits zum Schuljahr 2023/24 umgesetzt werden:

Fachkräfte/Betreuungspersonal

Im Status Quo sind pädagogische Fachkräfte i. S. d. § 25 b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) analog der Entgeltgruppe S 8 a des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) einzugruppieren. Eine höhere Eingruppierung der päd. Fachkräfte ist nur auf Antrag möglich, sofern ein festgelegter Kriterienkatalog erfüllt wurde. Hingegen werden Fachkräfte in Kitas bereits seit Jahren flächendeckend in S 8 b SuE eingruppiert. Hier entsteht eine nicht vertretbare Schieflage und Konkurrenz zwischen den verschiedenen Betreuungsangeboten. Eine konsequente Eingruppierung der Fachkräfte in der Grundschulkinderbetreuung nach S 8 b SuE wird damit unerlässlich. Eine Anpassung der Eingruppierung mindert sowohl Konkurrenzkämpfe sowie Personalweggänge zu besser gestellten Einrichtungen. Die Tätigkeit in einer Grundschulbetreuung wird damit attraktiver und Personal längerfristig gebunden.

Ziel: Anpassung der Eingruppierung aller Mitarbeitenden mit entsprechender Qualifikation in den Grundschulkinderbetreuungen sowie verpflichtend bei Neu- und Wiederbesetzungen analog S 8 b TVöD SuE. Qualifizierte Grundschulkinderbetreuer:innen weiterhin analog S 4 SuE. Der Personalkostenzuschuss wird weiterhin jährlich nach Beschluss der Jugendhilfekommission dynamisiert.

Budgetbedarf ab 2023/24: **2.114.975,50 Mio. € p. a.**

(Differenz aktueller Zuschuss zu Mischkalkulation S 8 b SuE (zukünftig)/bzw. S 4 SuE * VZÄ)

Pädagogische Leitung

Durch Beschluss Nr. 0273 der StVV vom 15.07.2021 wurde eine Pädagogische Leitung in den Grundschulkinderbetreuungen bei Neueinstellungen sowie Nach- und Wiederbesetzungen verpflichtend. Im nächsten Schritt ist es unerlässlich, auch die Päd. Leitungen im Bestand mit entsprechenden Qualifikationen einzugruppieren. Die maximale Eingruppierung orientiert sich nach der Anzahl der Plätze (ab 40 Plätze S 13, ab 70 Plätze S 15, ab 100 Plätze S 16, ab 130 S 17, ab 180 S 18). Eine anteilige Freistellung vom Gruppendienst für Leitungsaufgaben ist vorzusehen, zur Berechnung werden 20% auf den Mindestpersonalbedarf aufgeschlagen. Der Leitungszuschuss als Teil der Personalkosten unterliegt der jährlichen Dynamisierung.

Budgetbedarf ab 2023/24: **487.922,83 € p. a.**

Verwaltungsoverhead

Mit der Einführung 2016 ist der Verwaltungskostenzuschuss auf maximal 100 Betreuungsplätze pro Standort und Träger gedeckelt, die Personalkosten dürfen diesen Maximalzuschuss nicht übersteigen (596,18 € pro Kind/max. 59.618 € pro Träger).

An 26 von 40 Standorten (= 65 %) nehmen aktuell 100 oder mehr Kinder an der Betreuung teil. Dazu haben die Verwaltungsaufgaben in den letzten Jahren stetig zugenommen, z. B. Betreuungsverträge abschließen, Inkasso der Elternbeiträge, Mahnwesen, Antragsverfahren für BuT sowie Beitragszuschüsse wurden und werden komplexer. Die größten Einrichtungen betreuen mehr als 200 Kinder, an der Grundschule Bierstadt sind es 275, auch hier ist der Verwaltungsoverhead auf 100 Kinder gedeckelt. Ab der Einführung des Rechtsanspruchs 2026 wird ein Versorgungsniveau von 90 % erwartet und damit eine Steigerung um ca. 3.000 weiteren Plätzen.

Die Größe der Einrichtungen und der steigende Verwaltungsaufwand machen eine Veränderung beim Verwaltungsoverhead notwendig. Ab dem Schuljahr 2023/24 soll die Deckelung auf 100 Kinder entfallen.

Budgetbedarf ab 2023/24: **648.043,41 € p. a.**

„Wegfall Elternbeiträge im Pakt für den Nachmittag/Modul 1 ab 2023/24“ an Fritz-Gansberg-Schule und Justus-von-Liebig-Schule

Seit der SV 16-V-40-0019 wurden in der Pilotphase des Paktes für den Nachmittag an der Fritz-Gansberg-Schule und Justus-von-Liebig-Schule Elternbeiträge in Höhe von 30 € für Modul 1 vom Betreuungsträger für den Pakt für den Nachmittag erhoben.

Bei allen folgenden Schulen (bis 2022/23 acht weitere Schulen) werden keine Elternbeiträge im Modul 1 erhoben.

Ziel ist es, die Benachteiligung der Eltern durch Elternbeiträge im Modul 1 an der Fritz-Gansberg-Schule und der Justus-von-Liebig-Schule gegenüber anderen Paktschulen zu beenden. Im Kontext von Bildungsgerechtigkeit gibt es keine argumentative Grundlage für diese unterschiedlichen Beitragsmodelle. Durch die parallele Modifizierung des Zuschussmodelles werden die wegfallenden Elternbeiträge nahezu kompensiert.

Umsetzung Rechtsanspruch

Nach derzeitigem Stand favorisiert das Land Hessen zur Umsetzung des Rechtsanspruches das etablierte Modell Pakt für den Nachmittag. Der Pakt für den Nachmittag (PfdN) ist ein kooperatives Angebot, dessen Verantwortung und Finanzierung bis 14.30 Uhr vom Land getragen wird. Dies geschieht in Form von Lehrerstellen oder in finanziellen Mitteln. Die Landeshauptstadt Wiesbaden bezuschusst ergänzend die Anschlussbetreuung bis 17.00 Uhr und die Ferienbetreuung, welche durch Fördervereine oder Freie Träger organisiert wird. Seit der Einführung im Schuljahr 2016/17 haben sich sukzessive 10 Grundschulen in den Pakt für den Nachmittag entwickelt.

In der Praxis wird regelmäßig die unzureichende Ressourcenausstattung für die schulischen Angebote bis 14.30 Uhr kritisiert, der Pakt wird als unattraktiv bewertet. Die Landesressource bemisst einen Gegenwert von 48.000 € je Stelle (Vollzeitäquivalent). Zum Vergleich: Gem. der städtischen Leitlinie Personalkostenkalkulation 2022 werden für eine Erzieherstelle 63.590 € kalkuliert.

Ohne eine Erhöhung der Landesressourcen ist der schulische Teil im PfdN qualitativ nicht gut aufgestellt. An dieser Stelle ist eine Bewegung des Landes dringend notwendig und erforderlich. Das Fehlen eines Fachkräfteschlüssels impliziert zusätzliche qualitative Defizite in der Umsetzung.

Des Weiteren kommt das Gebot der Freiwilligkeit; die schulischen Gremien entscheiden über eine Teilnahme am Pakt für den Nachmittag. Dies ist auch mit dem Rechtsanspruch ab 2026 weiter gesetzt!

Einerseits verfolgt somit das Land konsequent die Strategie der Freiwilligkeit, andererseits obliegt dann die Erfüllung und Finanzierung des Rechtsanspruchs der Kommune.

In vielen Fällen fehlt daher eine Bereitschaft der Schulen, das schulische Angebot bis 14.30 Uhr auszuweiten, auch weil dies Auswirkungen auf die Arbeitszeiten der Lehrerinnen und Lehrer hat.

Ein wesentlicher Stolperstein, den die schulische Praxis spiegelt, sind nicht vorhandene Vorbereitungsressourcen. Für ein gutes Gelingen ist die Konzeptphase vor dem Pakt elementar, die ein enges Zusammenspiel zwischen Schulen und Träger erfordert. Dieser zeitlich und inhaltlich intensive Prozess muss bisher im laufenden Betrieb und damit zusätzlich abgebildet werden. Eine Vorbereitungsressource wird seit Jahren beim Hess. Kultusministerium eingefordert, bisher ohne Erfolg.

Um Anreize zu setzen sollen künftige Paktstandorte eine Vorbereitungsressource aus kommunalen Mittel erhalten, die Schule und Träger gemeinsam nutzen. Als pauschaler Betrag werden hierfür einmalig 24.000 € je Standort angesetzt.

Ziel: Das Land mit die Ressourcenausstattung verbessern. Weiterhin keine kommunalen Mittel im schulischen Vormittag bis 14.30 Uhr, dafür als Anreiz eine Vorbereitungsressource.

Budgetbedarf ab 2023/24: **72.000 € p. a.**

(Annahme 3 Standorte je Schuljahr)

Umwandlung BGS in Schulsozialarbeit

Die beschlossene Umwandlung der Betreuenden Grundschulen (BGS) in Schulsozialarbeit wird konsequent fortgesetzt (Beschluss der StVV 0362 vom 12.11.2020). Nach derzeitigem Stand sind ab dem Schuljahr 2027/28 alle BGSen umgewandelt.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezerent*innen

Dezernat VI

**Christoph
Manjura**

 Digital unterschrieben von
Christoph Manjura
Datum: 2023.02.08 12:12:40
+01'00'

Manjura
Stadtrat